



Burgholzweg 52, 72070 Tübingen  
Telefon: 07071 408828 Fax: 07071 440161  
e-mail: [gerd.simon@uni-tuebingen.de](mailto:gerd.simon@uni-tuebingen.de), [harald.kersten@gmx.com](mailto:harald.kersten@gmx.com)  
<http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/gift.htm>

## Satzung

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 18.06.2010 in Tübingen. Neufassung der Satzung vom 10. Oktober 1996, geändert am 28.04.2000.

### § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Interdisziplinäre Forschung Tübingen" und hat seinen Sitz in Tübingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, speziell wissenschaftsfördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere einer praxis-offenen, bedeutungskritischen und interdisziplinären Forschung im Bereich der Wissenschaftsforschung, und die Förderung der Kooperation der Wissenschaften über die Fächergrenzen hinweg, sowie die Förderung der interkulturellen Kommunikation.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Kongresse, Vorträge und Ausstellungen;
  - die Durchführung von Forschungsvorhaben und die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge;
  - die Publikation wissenschaftlicher Werke, die aus der Arbeit des Vereins resultieren;
  - die Erhaltung und Zugänglichmachung des Archivs der Gesellschaft.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Gewinne werden nicht ausgeschüttet. Sie dienen ausschließlich der Förderung des Satzungszwecks. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht; fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu; sie besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

### § 4

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann an die Mitgliederversammlung appelliert werden, die dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

### § 5

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder mit dem Tode des Mitglieds. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

## § 6

Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag für juristische Personen oder Personenvereinigungen oder für fördernde Mitglieder kann im Einzelfall vom Vorstand festgesetzt werden.

## § 7

Ein Mitglied, das mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder den Zwecken des Vereins auf andere Weise zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

## § 8

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der bzw. dem Ersten Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## § 10

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Auf seiner konstituierenden Sitzung regelt der Vorstand die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für bestimmte Arbeitsgebiete innerhalb des Vereins.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes können in einer Vorstandssitzung und auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal in 6 Monaten. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin (§ 11) dies verlangt.
- (4) Die Sitzung wird von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Weigert sich der bzw. die Erste Vorsitzende, die Sitzung einzuberufen, oder ist er bzw. sie verhindert, so ist jedes Vorstandsmitglied dazu berechtigt. Es hat dann in der Sitzung die Stellung des Sitzungsleiters.
- (5) Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Diese Frist kann nur durch das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder außer Kraft gesetzt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestimmen. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Vollmacht für die Außenvertretung erteilen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes teil und hat Rede- und Antragsrecht. Auch ein Vorstandsmitglied kann Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer sein.

## § 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden einzuberufen,
  1. jährlich zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres, zur Entlastung des Vorstandes und zur Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
  2. zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern und der Wahl von bis zu drei Personen in den Beirat, falls ein solcher berufen ist (§ 16);
  3. wenn ein wichtiges Interesse des Vereins es gebietet;
  4. wenn 10 % der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats (§ 16) es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (2) Weigert sich die bzw. der Erste Vorsitzende, die Mitgliederversammlung einzuberufen, so ist jedes Vorstandsmitglied dazu berechtigt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vorher zu versenden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats (§ 16) es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

### § 13

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, auch von den Mitgliedern des Beirats (§ 16) gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorstand eingereicht werden, der sie den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist zusendet. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

### § 14

- (1) Die bzw. der Erste Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet sie, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bzw. keine andere Versammlungsleiterin wählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimme der bzw. des Ersten Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Ordentliche Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, Mitglieder des Beirats Rede- und Antragsrecht (§ 16), Fördernde Mitglieder Rederecht.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (4) Sind weniger als 5 % der Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung anwesend, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit einer solchen Mitgliederversammlung eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses.

### § 15 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten eine Niederschrift aufzunehmen, die von der bzw. dem Ersten Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### § 16 Beirat

- (1) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der den Vorstand berät und bei dessen Tätigkeit unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu sechs Personen. Vorstand und Mitgliederversammlung wählen jeweils bis zu drei Personen auf die Dauer von zwei Jahren in den Beirat.
- (3) Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes.
- (4) Eine Sitzung des Beirats ist auf Wunsch eines Mitglieds des Beirats oder eines Vorstandsmitglieds einzuberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats teil, sofern der Beirat nichts anderes beschließt. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat nach Aufforderung über die laufenden Geschäfte zu berichten, sofern nicht zwingende geschäftliche oder andere Interessen des Vereins dem entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder des Beirats, die nicht auch Vereinsmitglieder sind, haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.

### § 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder;

- (3) Die Abwicklung wird durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgenommen, falls nicht die Mitgliederversammlung andere Abwickler bestimmt.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens und den Verbleib des Archivs der Gesellschaft entscheidet die Auflösungsversammlung. Das Vermögen des Vereins ist zur Sicherung der Erhaltung und Zugänglichkeit des Archivs zu verwenden.

#### § 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.